

Fragen und Antworten

zum „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“

Landesprogramm Arbeit 2021 – 2027

Stand: 01.03.2024

Was gilt als Weiterbildungsseminar/-maßnahme im Sinne dieses Förderprogramms?	3
Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Förderung möglich ist?	3
Übersicht förderfähiger Weiterbildungsmaßnahmen.....	6
Woher bekomme ich die Antragsunterlagen und wann ist der Antrag zu stellen?	7
Übergangsregelung	8
Was bedeutet eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn?	8
Wie hoch ist die Förderung?	8
Wann erfolgt die Auszahlung?	9
Sind die Seminarkosten durch die Erwerbstätige bzw. den Erwerbstätigen zu bezahlen?	10
Muss die Rechnung über die gesamten Seminarkosten auf die Erwerbstätige bzw. den Erwerbstätigen ausgestellt sein?	10
Kann gefördert werden, wenn die Weiterbildung am Wochenende oder während der Freizeit stattfindet?	10
Wird gefördert, wenn kein Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen besteht, aber beispielsweise eine Weiterbildungsmaßnahme Voraussetzung für die Einstellung ist?	10
Kann gefördert werden, wenn gleichzeitig eine Förderung durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erfolgt?	10
Müssen andere Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden?	10
Ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus SH während der Kurzarbeit möglich? ..	10
Wird innerbetriebliche Weiterbildung mit internem Personal gefördert?	11
Sind Online-Weiterbildungen förderfähig?	11
Sind Fernlehrgänge und Fernstudiengänge förderfähig?.....	11
Kann eine Langzeitweiterbildung gefördert werden (zum Beispiel	



Steuerfachwirtin/Steuerfachwirt)?	11
Eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Schleswig-Holstein hat einen Mutterkonzern im Ausland, was ist für die Förderung maßgeblich?	12
Werden Prüfungsgebühren gefördert?	12
Werden Anmeldegebühren und Kosten für Material gefördert?	12
Ist eine Förderung möglich, wenn die gewünschte Weiterbildung nur außerhalb von Schleswig-Holstein angeboten wird?	12
Ist die Zuwendung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zu den Seminarkosten für die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten steuerpflichtig?	12
Ist die Förderung eines Studiums durch den Weiterbildungsbonus SH möglich?	13
Können sogenannte „Aufstocker“ den Weiterbildungsbonus SH in Anspruch nehmen? ...	13
Können Beschäftigte im „Hamburger Modell“ den Weiterbildungsbonus SH in Anspruch nehmen?	13
Muss die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte zwingend durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung freigestellt werden, wenn dieser bereits mindestens 60 % der Förderung übernehmen muss?	13
Können Angestellte im öffentlichen Dienst und Beamte den Weiterbildungsbonus SH in Anspruch nehmen?	13
Können Beschäftigte in Genossenschaften, Vereinen, Parteien und Stiftungen privaten Rechts gefördert werden?	13

Was gilt als Weiterbildungsseminar/-maßnahme im Sinne dieses Förderprogramms?

Definition Weiterbildung:

Gefördert werden Seminarkosten der beruflichen Weiterbildung. Weiterbildung ist die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemein bildenden Schulen und der beruflichen Erstausbildung (vgl. § 2 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein - WBG).

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Anpassung an sich wandelnde Anforderungen, dem beruflichen Aufstieg oder dem Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit (vgl. § 3 Abs. 6 WBG). Gleichzeitig ist das Ziel, durch diese Maßnahme Unternehmen bei der Fachkräftegewinnung und -sicherung zu unterstützen.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Förderung möglich ist?

Antragsteller/-in:

Antragsberechtigt sind Erwerbstätige in einem Arbeitsverhältnis mit Arbeitsstelle in Schleswig-Holstein, aus dem sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen (u.a. Arbeitnehmer/-innen). Der Antragsteller/die Antragstellerin muss in einem Unternehmen oder sonstigen Einrichtung beschäftigt sein. Der Unternehmensbegriff ist weit zu verstehen. Auf die wirtschaftliche Tätigkeit bzw. die Verfolgung eines erwerbswirtschaftlichen Zwecks kommt es dabei nicht an. Entscheidend ist die Arbeitgeberfunktion des Unternehmens bzw. der sonstigen Einrichtung.

Ausgenommen sind folgende Personengruppen:

- Arbeitslos gemeldete Personen;
- Auszubildende;
- Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte in Anstalten des öffentlichen Rechts;
- Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte in Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts und der Ämter;
- Erwerbstätige in einem Arbeitsverhältnis zu einem/einer Weiterbildungsträger/-in bzw. einer Weiterbildungseinrichtung für selbst durchgeführte Maßnahmen;
- Erwerbstätige in Religionsgemeinschaften - nicht betroffen von dieser Regelung sind Beschäftigte der Kirchen gemäß Art. 140 GG i. V. m. 137 Weimarer Reichsverfassung;
- Erwerbstätige in Transfergesellschaften;
- Erwerbstätige als Selbstständige;

- Behinderte Menschen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), da im Regelfall kein Arbeitnehmerstatus besteht, sondern ein arbeitnehmerähnlicher Rechtsstatus (vergleiche § 221 Absatz 1 SGB IX). Letzterer liegt vor, wenn das Betreuungs- und Pflegeaufkommen die Arbeitsleistung überwiegt und der Hauptzweck der Beschäftigung die Ermöglichung einer der Behinderung angemessenen Beschäftigung ist und nicht eine auch in qualitativer Hinsicht wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung erbracht wird. Insofern gilt die gesetzliche Vermutung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI).

Ferner können keine Weiterbildungen bzw. Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden,

- die nicht dem beruflichen Fortkommen dienen;
- die ein begleitendes Coaching bzw. Training beinhalten;
- die dem Erlernen und/oder dem Erwerb von Sprachen dienen;
- die dem Erwerb eines Führerscheins jeglicher Art dienen;
- die dem Erwerb eines rechtlich vorgegebenen Befähigungs- und Fachkundenachweises dienen;
- die bereits durch eine andere Stelle gefördert werden bzw. für die bereits ein Antrag bei einer anderen Stelle gestellt wurde;
- die im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (AFBG) gefördert werden bzw. für die ein entsprechender Antrag gestellt wurde;
- die bei einer Landwirtschaftskammer durchgeführt werden;
- die weniger als 16 Zeitstunden einschließlich pädagogisch begründeter Pause umfassen.

Kostenbeteiligung

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muss sich mit mindestens 60 Prozent an der Finanzierung der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligen. Er / sie tragen die Differenz zwischen den geförderten 1.500 Euro zu den tatsächlichen Kosten des Seminars.

Anforderungen an Weiterbildungsträger/-innen:

Die Weiterbildung muss bei einem Weiterbildungsträger/einer Weiterbildungsträgerin stattfinden, der/die nach DIN ISO 9001 und/oder AZAV zertifiziert ist. Bei Fernunterricht ist eine Akkreditierung durch die ZFU erforderlich.

Die Unterlagen des Verwendungsnachweises (siehe unten) müssen zudem in deutscher Sprache vorgelegt werden und die Rechnung muss die Pflichtangaben des Umsatzsteuergesetzes enthalten.

Ort der Weiterbildung

- Die Weiterbildung soll bei einem Weiterbildungsträger/einer Weiterbildungsträgerin stattfinden, der/die den Betriebssitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat. Sollte die Weiterbildung außerhalb Schleswig-Holsteins stattfinden, ist auf Seite 2 des Antragsformulars unter „Kurzerklärung“ zu beschreiben, warum man sich für diese Weiterbildung entschieden hat.

Umfang der Weiterbildung

- Die Weiterbildung muss mindestens 16 Zeitstunden einschließlich pädagogisch begründeter Pausen umfassen.

Modularer Aufbau der Weiterbildung

- Bei beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, die in so genannte Module gesplittet sind, kann jedes Modul für sich als Weiterbildungsseminar/-maßnahme und damit einzeln als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn das Modul einzeln buchbar ist und jedes Modul durch Zertifikate bzw. Teilzertifikate belegt werden kann.
- Wenn es sich nicht um eine abgeschlossene Gesamtmaßnahme handelt, sondern um einzelne Module, ist mit dem Antrag zwingend das Formular „Bestätigung des Weiterbildungsträgers zum Aufbau der Weiterbildung“ einzureichen. Das Formular finden Sie als Anlage zum Antrag auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein: <https://www.ib-sh.de/produkt/a3-weiterbildungsbonus-schleswig-holstein/#sectionDownloads>
- **Diese Bestätigung muss nicht eingereicht werden, wenn es sich um eine abgeschlossene Gesamtmaßnahme handelt, die nicht modular aufgebaut ist.**

Laufzeit der Weiterbildung

Die Förderung beginnt frühestens am 01.03.2024 und endet spätestens am 31.12.2028. Pro Jahr stehen 800.000 Euro als Fördersumme für diese Förderaktion insgesamt zur Verfügung. Ist das Fördervolumen für das Jahr vollständig bewilligt, werden keine weiteren Anträge mehr geprüft und bewilligt und an die Antragstellenden zur Entlastung der Investitionsbank Schleswig-Holstein zurückgesendet. Eine Antragstellung ist dann erst im Folgejahr wieder möglich.

In Abhängigkeit von der Inanspruchnahme des Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein und des insgesamt zur Verfügung stehenden Budgets kann die Förderung auch vor dem 31.12.2028 beendet werden.

Übersicht förderfähiger Weiterbildungsmaßnahmen

Durch dieses Programm werden ausschließlich berufliche Weiterbildungsseminare/-maßnahmen gefördert. Die Förderfähigkeit von Weiterbildungsmaßnahmen ist folgender Übersicht zu entnehmen:

Frage	Sind diese Weiterbildungen mit dem Weiterbildungsbonus SH förderfähig?
Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden?	Nein.
Weiterbildungsmaßnahmen, die nach dem SGB II oder SGB III gefördert werden?	Nein.
Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, „Aufstiegs-BAföG“) gefördert werden?	Nein.
Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongressen?	Nein.
Weiterbildungen in Form von Einzelunterricht?	Ja.
Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechzehn Zeitstunden (einschließlich pädagogisch begründeter Pausen)	Nein.
Begleitendes internes/externes Coaching bzw. Training beim Arbeitgeber	Nein
Maßnahmen, die der Erholung, Unterhaltung, privaten Haushaltsführung oder sportlichen Betätigung dienen?	Nein.
Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zu übernehmen sind.	Nein.

Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist bzw. die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber finanzieren muss?	Nein.
Erwerb eines Führerscheins jeglicher Art?	Nein.
Wissenschaftliche Weiterbildungsmaßnahmen an Hochschulen?	Ja, z.B. einzelne Module eines modularen Studiengangs. Ein Studium ist nicht förderfähig.
Fernlehrgänge und Online-Weiterbildungen?	Ja, wenn eine Akkreditierung durch die ZFU vorliegt und wenn es sich nicht um ein Studium handelt. Webinare sind ebenfalls förderfähig.
Beruflich motivierte Bildungsfreistellungsmaßnahmen (Bildungsurlaub)?	Ja, wenn die Weiterbildungsveranstaltung nach § 17 des Weiterbildungsgesetzes anerkannt ist und nicht aufgrund der ergänzenden Förderkriterien ausgeschlossen ist.

Woher bekomme ich die Antragsunterlagen und wann ist der Antrag zu stellen?

Der **Antrag ist online im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein** unter https://afm.schleswig-holstein.de/intelliform/forms/land/sh/wbb_weiterbildungsbonus/wbb_weiterbildungsbonus/index **spätestens vier Wochen vor Weiterbildungsbeginn** zu stellen. Bei einem Beginn am Wochenende bzw. Feiertag verschiebt sich die Antragsfrist auf den vorangehenden Arbeitstag (Montag - Freitag).

Anlagen für den Arbeitgeber und den Weiterbildungsträger stehen im Internet auf der Webseite der Bewilligungsbehörde, der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter <https://www.ib-sh.de/produkt/a3-weiterbildungsbonus-schleswig-holstein/> zum Download zur Verfügung.

Die Anlagen „Angaben zur Kostenbeteiligung bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen“ mit rechtsverbindlicher Unterschrift und die „Anlage zum Antrag für Weiterbildungsträger“ mit rechtsverbindlicher Unterschrift sind verbindlicher Bestandteil des Antrags und müssen ebenfalls vier Wochen vor Beginn der Weiterbildung eingereicht werden. Eine spätere Nachreichung ist nicht möglich.

Übergangsregelung

Online-Anträge mit einem Antragsdatum bis einschließlich 29.02.2024 werden nach den ergänzenden Förderkriterien vom 10.05.2023 bewilligt. Dies gilt auch für Papieranträge mit einem Antragsdatum bis einschließlich 29.02.2024, die bis zum 08.03.2024 bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein eingehen (maßgeblich ist der Eingangsstempel).

Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag abschließend bearbeitet wurde und ein Zuwendungsbescheid vorliegt.

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein beantragt werden. Die Zustimmung muss vor Beginn der Weiterbildung erteilt werden.

In Ausnahmefällen kann ein Papierantrag vor Ort bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein ausgefüllt werden. Die erforderlichen Anlagen für den Antrag stehen auf der Website der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Verfügung und sind bereits ausgefüllt sowie rechtsverbindlich unterschrieben mitzubringen. Zwecks Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an 0431/9905-2222 oder per E-Mail an: foerderprogramme@ib-sh.de.

Was bedeutet eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn?

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag ausnahmsweise wegen besonderer Dringlichkeit erteilt werden. Sie ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer positiven Entscheidung über den Förderantrag (Bewilligung). Eine Entscheidung über den Förderantrag kann erst nach vollständiger Prüfung des Antrages erfolgen und auch negativ ausfallen.

Sollten Sie also vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme zwar eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn aber noch keine positive Förderentscheidung erhalten haben, können Sie nicht automatisch von einer Förderung ausgehen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Zuschuss wird als **Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro** pro Antragsteller/-in bzw. Zuwendungsempfänger/-in pro Kalenderjahr gewährt. Bei mehrjährigen Weiterbildungen wird der Förderhöchstbetrag einmalig pro Weiterbildung gewährt.

Der/die Arbeitgeber/-in muss sich mit 60 Prozent an der Finanzierung der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligen.¹

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Fort- und Weiterbildung **dürfen 3.750 Euro pro Antragsteller/-in je Kalenderjahr nicht übersteigen**. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten von 3.750 Euro wird auf das Kalenderjahr abgestellt, in dem die Fort- bzw. Weiterbildung beginnt.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die **Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Vorlage des Verwendungsnachweises**. Der Verwendungsnachweis ist **nach Ende** der Weiterbildung online einzureichen.

Die Unterlagen des Verwendungsnachweises müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden und die Rechnung muss die Pflichtangaben des Umsatzsteuergesetzes enthalten.

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnahmebescheinigung des Weiterbildungsträgers in deutscher Sprache, die folgende Punkte beinhalten muss:
 - Name und Inhalt der Weiterbildung;
 - Beginn und Ende der Weiterbildung;
 - Umfang der Weiterbildung in Zeitstunden.

- Kopie der Rechnung über die Kosten der Weiterbildung in deutscher Sprache.

¹ Dies bedeutet: Kostet die Weiterbildung **maximal 3.750 Euro**, erhalten Sie die **volle 40-Prozent-Förderung** auf diese Summe, **also 1.500 Euro**. Sind die Seminarkosten geringer als 3.750 Euro, reduziert sich der Förderbetrag entsprechend.

Kostet die Weiterbildung **über 3.750 Euro**, erhalten Sie **auch 1.500 Euro Förderung**. Aufgrund der höheren Kosten des Seminars reduziert sich hier der **Fördersatz auf unter 40 Prozent**. Die Differenz zwischen den geförderten 1.500 Euro zu den tatsächlichen Kosten des Seminars trägt Ihr Arbeitgeber / Ihre Arbeitgeberin.

Sind die Seminarkosten durch die Erwerbstätige bzw. den Erwerbstätigen zu bezahlen?

Ja. Durch den „Weiterbildungsbonus SH“ sind ausschließlich die Erwerbstätigen zuwendungsberechtigt, sodass die Förderung ausschließlich auf das Konto des/der Erwerbstätigen als Antragstellende überwiesen wird, insofern ist die Angabe der Bankverbindung zwingend erforderlich.

Muss die Rechnung über die gesamten Seminarkosten auf den Erwerbstätigen / die Erwerbstätige ausgestellt sein?

Grundsätzlich sollte die Rechnung auf die Privatadresse des/der Erwerbstätigen ausgestellt sein. Da sich der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin mit mindestens 60 % an den Seminarkosten beteiligen muss, können Weiterbildungsträger/-innen auch Teilrechnungen in Höhe des von dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin zu finanzierenden Anteils an die Firmenadresse des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin ausstellen.

Kann gefördert werden, wenn die Weiterbildung am Wochenende oder während der Freizeit stattfindet?

Ja.

Wird gefördert, wenn kein Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen besteht, aber beispielsweise eine Weiterbildungsmaßnahme Voraussetzung für die Einstellung ist?

Nein. Die Förderung setzt ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen voraus, das zum Zeitpunkt der Antragstellung und mindestens bis zum Ende der Weiterbildung bestehen muss.

Kann gefördert werden, wenn gleichzeitig eine Förderung durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erfolgt?

Nein.

Müssen andere Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden?

Ja.

Ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus SH während der Kurzarbeit möglich?

Vorrangig muss die Förderung der Weiterbildungsmaßnahme während des Bezuges von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit in Anspruch genommen werden. Nur wenn eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht möglich ist, kann unter den vorgegebenen Voraussetzungen eine Förderung über den Weiterbildungsbonus SH erfolgen. Zusätzlich zum Online-Antrag ist die Begründung der Bundesagentur für Arbeit über die Nichtförderung erforderlich.

Wird innerbetriebliche Weiterbildung mit internem Personal gefördert?

Nein.

Sind Online-Weiterbildungen förderfähig?

Ja, sofern die Weiterbildungsmaßnahme überwiegend in Form einer synchronen Kommunikation erfolgt. Beispiele für synchrone Kommunikation sind "virtuelles Klassenzimmer" oder Live-Chat, so dass jederzeit ein Kontakt zwischen Lehrendem und Lernenden wie in einer Präsenzveranstaltung besteht. Auch für Online-Weiterbildungen gilt, dass das Weiterbildungsseminar möglichst bei einem Weiterbildungsträger stattfinden soll, der seinen Betriebssitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat, siehe Angebote im Kursportal Schleswig-Holstein unter www.sh.kursportal.info. Die Unterlagen des Verwendungsnachweises müssen zudem in deutscher Sprache vorgelegt werden und die Rechnung muss die Pflichtangaben des Umsatzsteuergesetzes enthalten.

Sind Fernlehrgänge und Fernstudiengänge förderfähig?

Fernlehrgänge sind förderfähig, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind und die Weiterbildung den Anforderungen nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) genügt. Ein Fernstudium mit einem akademischen Abschluss ist jedoch nicht förderfähig. Nach dem FernUSG müssen Fernlehrgänge neben der Bereitstellung von Lehr- /Lernmitteln auch eine begleitende Unterstützung und Erfolgskontrolle umfassen und von der Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) in Köln zugelassen sein. Die alleinige Zurverfügungstellung von Lehr- /Lernmaterialien oder Kurse ohne Zulassung können mit dem Weiterbildungsbonus nicht gefördert werden. Bei der Antragstellung ist die Angabe der Zulassungsnummer erforderlich.

Kann eine Langzeitweiterbildung gefördert werden (zum Beispiel Steuerfachwirtin/Steuerfachwirt)?

Die Förderung einer Langzeitweiterbildung ist nur möglich, sofern eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, so genanntes „Aufstiegs-BAföG“) ausgeschlossen ist.

Eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Schleswig-Holstein hat einen Mutterkonzern im Ausland, was ist für die Förderung maßgeblich?

Der Sitz der Tochtergesellschaft ist in diesem Fall für die Förderung maßgeblich.

Werden Prüfungsgebühren gefördert?

Ja, Prüfungsgebühren sind Teil der Seminarkosten und werden deshalb gefördert.

Werden Anmeldegebühren und Kosten für Material gefördert?

Ja, Anmeldegebühren und Kosten für Material werden gefördert. Ausgeschlossen von der Förderung sind Kosten für die An- und Abreise zur Fortbildungsstätte sowie für Übernachtung und Verpflegung.

Ist eine Förderung möglich, wenn die gewünschte Weiterbildung nur außerhalb von Schleswig-Holstein angeboten wird?

Ja, sofern die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Mit dem Antrag ist zu erklären, warum die Weiterbildung nicht in Schleswig-Holstein durchgeführt werden kann.

Ist die Zuwendung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zu den Seminarkosten für Beschäftigte steuerpflichtig?

In der Regel nicht. Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin führen nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse durchgeführt werden (dies gilt auch bei Bildungsmaßnahmen fremder Unternehmer, die für Rechnung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin erbracht werden, R 19.7 Abs. 1 Sätze 1-3 LStR). Ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse ist dann anzunehmen, wenn die geplante Weiterbildungsmaßnahme geeignet ist, die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im Betrieb zu erhöhen.

Nicht vorausgesetzt ist, dass der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme teilweise auf die Arbeitszeit anrechnet. Wird die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zumindest teilweise auf die Arbeitszeit angerechnet, ist die Prüfung weiterer Voraussetzungen eines ganz überwiegenden betrieblichen Interesses des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin im Regelfall entbehrlich.

Bitte wenden Sie sich bei weiteren steuerrechtlichen Fragen an Ihren Steuerberater/Ihre Steuerberaterin.

Ist die Förderung eines Studiums durch den Weiterbildungsbonus SH möglich?

Handelt es sich bei der angestrebten Maßnahme um ein Studium mit einem akademischen Abschluss, ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus SH ausgeschlossen. Lediglich Maßnahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung können unter den vorgegebenen Voraussetzungen gefördert werden. Zur wissenschaftlichen Weiterbildung zählen z.B. einzelne Module eines modularisierten Studiengangs.

Können sogenannte „Aufstocker“ den Weiterbildungsbonus SH in Anspruch nehmen?

Ja. „Aufstocker“ sind Erwerbstätige, die ihren Lohn mit Bürgergeld ergänzen. Sie gehen einer Erwerbstätigkeit nach und erhalten ergänzende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II.

Können Beschäftigte im „Hamburger Modell“ den Weiterbildungsbonus SH in Anspruch nehmen?

Ja. Arbeitnehmer/-innen gelten während der Laufzeit des Hamburger Modells immer noch als krankgeschrieben. Das Arbeitsrecht erlaubt bei Krankheit jedoch grundsätzlich alle Tätigkeiten, welche keinen negativen Einfluss auf den Heilungsprozess ausüben.

Muss der/die Beschäftigte zwingend durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin unter Lohnfortzahlung freigestellt werden, wenn dieser/diese bereits mindestens 60 % der Förderung übernehmen müssen?

Nein.

Können Angestellte im öffentlichen Dienst und Beamte den Weiterbildungsbonus SH in Anspruch nehmen?

Beamte und Beschäftigte in Anstalten des öffentlichen Rechts, in Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts und der Ämter sind ausgeschlossen. Ansonsten können Beschäftigte bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Stiftungen öffentlichen Rechts gefördert werden.

Können Beschäftigte in Genossenschaften, Vereinen, Parteien und Stiftungen privaten Rechts gefördert werden?

Ja.